

S A T Z U N G

der

ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firmenbezeichnung
„ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Linz.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

II. Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Der Erwerb von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten sowie die Verwertung und kommerzielle Nutzung dieser Grundstücke bzw. grundstücksähnlichen Rechten, insbesondere durch Vermietung und Verpachtung.
2. Die Schaffung von Wohnungseigentum.
3. Das Gewerbe des Immobilienmaklers gemäß der Paragraphen 259 ff. der Gewerbeordnung.
4. Das Bauträgergewerbe gemäß Paragraph 260 der Gewerbeordnung.
5. Das Gewerbe des Immobilienverwalters.
6. Die Ausübung der Unternehmensberatung.
7. Der Grundstückshandel.

8. Der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen und sonstigen Anteilsrechten an anderen in- und ausländischen Gesellschaften und Unternehmen.
9. Die Durchführung aller mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden Hilfs- und Nebengeschäfte; dies jedoch unter Ausschluß aller den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes unterliegenden Geschäfte.

III. Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 25.363.183,42 (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen dreihundertdreißigtausendeinhundertdreißig Komma zweiundvierzig) und ist aufgeteilt in 1.744.373 auf Inhaber lautende Stückaktien.
2. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
3. Die Inhaberaktien der Gesellschaft werden in einer oder mehreren Sammelurkunden verbrieft.
4. Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien erwerben, wenn es zur Abwendung eines schweren Schadens von der Gesellschaft notwendig ist. Die Gesamtanzahl dieser Stückaktien darf zusammen mit der Anzahl anderer eigener Aktien, die die Gesellschaft bereits zur Abwendung eines schweren Schadens erworben hat und noch besitzt, 10 % (zehn Prozent) der Gesamtanzahl der Stückaktien nicht übersteigen, ansonsten darf die Aktiengesellschaft eigene Aktien analog nur nach den Bestimmungen des § 65 AktG (Paragraphen fünfundsechzig Aktiengesetz) erwerben.
5. Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der diesbezüglichen Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 25.363.183,42 allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 12.681.584,44 durch Ausgabe von bis zu 872.186

Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien auf bis zu EUR 38.044.767,86 zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

6. Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 12.681.584,44 durch Ausgabe von bis zu 872.186 auf Inhaber lautende Stückaktien an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 4. Juli 2023, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

IV. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am 31.12. dieses Jahres. Es ist somit ein Rumpfbjahr. Die nächstfolgenden Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen.

V. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer, zwei oder drei Personen die vom Aufsichtsrat bestellt wird bzw. werden.
2. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertritt jedes Vorstandsmitglied alleine.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf eine Funktionsdauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen.
4. Der Aufsichtsrat kann die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen gemäß Paragraph 95 Abs. 5 des Aktiengesetzes - seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen.
5. Für die nicht hauptberuflichen Vorstandsmitglieder gilt das Wettbewerbsverbot im Sinne des § 79 AktG (Paragraph neunundsiebzig des Aktiengesetz) nicht. Das Wettbewerbsverbot gilt demnach nur für den hauptberuflich bestellten Vorstand. Die nicht hauptberuflichen Vorstandsmitglieder bedürfen keiner Einwilligung des Aufsichtsrates um sich im Geschäftszweck der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung zu betätigen oder anderweitig zu beteiligen. Tritt jedoch bei seinen Tätigkeiten eine Interessenskollision mit einer Tätigkeit als Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft ein, so muss das betreffende Vorstandsmitglied hiervon den Aufsichtsrat verständigen und für das von ihm für die Gesellschaft beabsichtigte Rechtsgeschäft oder die sonstige von ihm für die Gesellschaft beabsichtigte Geschäftsmaßnahme die Genehmigung des Aufsichtsrates einholen.

6. Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

VI. Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung längstens für die Dauer bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, gewählt werden. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Eine Ersatzwahl für ein vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied ist ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei gesunken ist.
4. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig Ausgeschiedenen, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle von dessen Verhinderung, an seine Stellvertreter niederlegen.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und mindestens einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Die Wahl gilt für die Dauer der Funktionsperiode des gewählten Aufsichtsratsmitgliedes, sofern der Aufsichtsrat keine andere Dauer des Amtes als Vorsitzender bzw. Vorsitzender-Stellvertreter beschließt.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn dies der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anordnet und kein Mitglied widerspricht. Eine Vertretung bei schriftlicher Stimmabgabe ist nicht zulässig.

8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Barauslagen ein von der Hauptversammlung zu bestimmendes Sitzungsgeld.
9. Die Vertretung eines Aufsichtsrats-Mitgliedes durch ein anderes Aufsichtsrats-Mitglied im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung ist möglich, wenn die Vollmachterteilung schriftlich erfolgt. Das vertretene AR-Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen.
10. Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Hierin sind insbesondere die Zustimmungserfordernisse zu Geschäften gem. Paragraph 95 Abs. 5 des Aktiengesetzes festzulegen.
11. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter abzugeben.

VII. Hauptversammlung

1. Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder an einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer Landeshauptstadt abgehalten. Sollten Aktien der Gesellschaft an der Wiener Börse zum Börsenhandel zugelassen sein, so kann die Hauptversammlung jedenfalls auch am Sitze dieser Börse stattfinden.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Paragraphen 18 des Aktiengesetzes zu veröffentlichen.
3. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a

AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen (auch in Textform) per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenden Aktionäre und die Zahl der von ihnen erlegten Aktien und vertretenen Stimmen beschlußfähig.
5. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Bei deren Verhinderung ist der Vorsitzende von der Hauptversammlung unter der Leitung des beurkundenden Notars zu wählen.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht Gesetz oder Satzung zwingend eine größere Mehrheit oder noch andere Erfordernisse vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wobei jede Stückaktie eine Stimme gewährt.
7. Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wobei die Vollmacht einer bestimmten Person und in Textform erteilt werden muss. Die Einberufung legt die Einzelheiten zur Erteilung der Vollmacht fest und kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Vollmachten per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

VIII. Jahresabschluß und Gewinnverteilung

1. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Geschäfts-

bericht nach Prüfung durch den Abschlußprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

2. Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluß zu erklären. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.
3. Entscheiden sich Vorstand und Aufsichtsrat jedoch für die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.
4. Die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Verhandlung über den Jahresabschluß ist mit den Verhandlungen über die Gewinnverteilung und über die Entlastung zu verbinden.
5. Im Sinne des § 229 Abs. 6 UGB hat die Gesellschaft eine gebundene Rücklage auszuweisen, die aus der gebundenen Kapitalrücklage und der gesetzlichen Rücklage besteht.
In die gesetzliche Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der mindestens dem zwanzigsten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unverteilter Rücklagen entspricht, bis der Betrag der gebundenen Rücklage insgesamt den zehnten Teil des Nennkapitals erreicht hat. Hat die genannte Rücklage den Betrag erreicht, so kann der jährliche Reingewinn zur Gänze oder teilweise zur Ausschüttung vorgesehen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
6. Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.
7. Der gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss zur Verteilung gelangende Bilanzgewinn ist bis längsten 20 Werktagen nach der Hauptversammlung

welche über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt an die Aktionäre auszusahlen.

IX. Kapitalerhöhung

Im Falle einer Kapitalerhöhung im Sinne des Paragraph 149 Abs. 1 des Aktiengesetzes haben die Aktionäre ihr Bezugsrecht, insoweit es nicht im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ausgeschlossen wurde, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Tage der Veröffentlichung, der in diese Frist nicht mit einzurechnen ist, auszuüben.

X. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bzw. in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

XI. Schlußbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 vom 31. März 1965 in seiner jeweils letzten Fassung.